



Fachabteilung 13C

→ **Naturschutz**

**Allgemeine Rechtsangelegenheiten**

Bearbeiter: HR Dr. Peter Frank/Ni  
Tel.: (0316) 877 - 3075  
Fax: (0316) 877 - 4295  
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA 13C-50 E 38/2-2005

Graz, am 30. Mai 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes  
„Steirisches Dachsteinplateau“ zum Europa(Natur-)schutzgebiet  
Nr. 19.

## Kundmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinien 79/409/EWG, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und 92/43/EWG, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der genannten Richtlinien wurden bereits mit Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Februar 1995, GZ: 6-56 EU1/23-95, die Gebiete Totes Gebirge West, Totes Gebirge Ost und Steirisches Dachsteinplateau als NATURA 2000-Gebiete bestimmt und am 3. März 1995 der Europäischen Kommission genannt.

Das NATURA 2000-Gebiet „Steirisches Dachsteinplateau“ weist folgende Charakteristik auf:

Das Dachsteingebiet stellt mit seinen Ausläufern einen der größten und wohl auch markantesten Kalkstock der Nördlichen Kalkhochalpen dar. Der hohe Dachstein ist 2995 m die höchste Erhebung der nordöstlichen Kalkalpen. Das im Südwesten gelegene, rezent vergletscherte Karstgebirge überragt die nach Norden und Osten abdachenden Plateaubereiche um 700 Höhenmeter.

Das Dachsteinplateau gehört zur Gänze der tirolischen Dachsteindecke an. Der zentrale Plateaubereich wird fast ausschließlich aus Dachsteinkalk aufgebaut, in Hohlformen finden sich mehr oder weniger kleinflächige und im allgemeinen geringmächtige Auflagen von

Grundmoränen. Das östliche Dachsteinplateau ist ein durch die eiszeitliche Überformung geprägter Karststock.

Die Entwässerung erfolgt im Plateau und den oberen Hangbereichen unterirdisch durch ein zusammenhängendes Karstwassernetz. Die Quelledichte ist am Plateau sehr gering, 70 % der Quellen schütten außerdem nur periodisch und die Wasserspenden sind außerordentlich gering.

Das Klima des Gebietes ist durch die Lage am niederschlagsreichen ozeanisch getönten Alpennordrand gekennzeichnet. Die mittleren Jahresniederschläge dürften im gesamten Plateaubereich 2000 mm übersteigen, in Staulagen und durch Auskämmeffekte ist lokal eine Erhöhung bis zu 3000 mm zu erwarten. In den großen mehr oder weniger geschlossenen Hohlformen ist mit Kaltluftseenbildung, extremen Temperaturminima und starken Tag-Nachtschwankungen der Temperatur zu rechnen.

Neben den seltenen, hochempfindlichen und in der Regel kleinflächigen schutzwürdigen Biotopen im engeren Sinn (z.B. subalpine Moore, Quellfluren und Vernässungen, bodensaure Gesellschaften über Rohhumusdecken, Windkanten, Grauerlengebüschen etc.), und den flächenhaften, naturnahen Biotopen mit bedeutender Schutzfunktion (Latschengebüsche, subalpine Wälder) sind darüber hinaus auch naturräumlich hochwertige Flächen vertreten.

Das Dachsteinplateau gehört zum UNESCO-Weltkulturerbe ob der besonderen Lage.

Gemeinden im NATURA 2000-Gebiet sind:

Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Gröbming, Haus im Ennstal, Pichl-Kainisch.

Informationsveranstaltungen haben bereits vor Erlassung der Naturschutzgebietsverordnungen stattgefunden. Weitere Gespräche werden im Bedarfsfalle vereinbart.

Eine Verordnung als Europa(Natur-)schutzgebiet nach §§ 5 und 13a des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976 i.d.F. LGB1.Nr. 56/2004 für folgende Schutzgüter wird spätestens mit Jahresende zu erlassen sein:

**Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. Naturschutzgesetz 1976:**

Lebensräume nach der FFH-Richtlinie – Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation mit Armelechthermalgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
4060	Alpine und subalpine Heiden
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendrum hirsutum
6170	Alpine Kalkrasen
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ.Festland)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
7220	Kalktuff-Quellen
7230	Kalkreiche Niedermoore
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8240	Nackter kalkreicher Fels
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9410	Bodensaure Fichtenwälder
9420	Alpine Wälder mit Lärche und Zirbe

<b>Säugetiere nach der FFH-Richtlinie – Anhang II</b>
-------------------------------------------------------

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros
1324	Großes Mausohr	Myotis myotis
1354	Braunbär	Ursus arctos

<b>Fische nach der FFH-Richtlinie, Anhang II</b>
--------------------------------------------------

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

<b>Pflanzen nach der FFH-Richtlinie, Anhang II</b>
----------------------------------------------------

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1902	Frauenschuh	Cypripedium calceolus

Durch die geringfügige Einflussnahme des Menschen in diesem Gebiet kommt diesem äußerst gut erhaltenen Ökosystem eine wichtige Funktion in der Bewahrung der ökologischen Vielfalt und Biodiversität zu.

Die Gefahr liegt darin, dass die derzeit weitgehend ungestörten Schutzgebiete ohne entsprechende Schutz- und Lenkungsmaßnahmen unter Druck geraten.

Bei der Neuabgrenzung der Schutzgebiete wurde im Bereich der Forstwirtschaft darauf geachtet, dass sensible Waldgebiete einer Nutzung entzogen werden. Die Jagd ist beschränkt und bedarf eines nachvollziehbaren Managementplanes.

Die Almwirtschaft hat in diesem Gebiet zwar eine lange Tradition, wobei es sich zumeist um alte Servitutsrechte handelt. Es ist allerdings festzustellen, dass die Almweidenutzung rückläufig ist.

<b>Hoheitlicher Naturschutz:</b>
----------------------------------

So hat die Stmk. Landesregierung mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 36/1991, den Westteil des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet erklärt. Mit einer weiteren Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 39/1991, hat die Stmk. Landesregierung den Ostteil des Toten Gebirges zum Naturschutzgebiet erklärt. Weiters wurden mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 37/1991, das Steirische Dachsteinplateau und mit Verordnung vom 27. Mai 1991, LGBl.Nr. 38/1991 der Altausseer See zum Naturschutzgebiet erklärt. Die genannten Verordnungen enthalten zahlreiche Nutzungsbeschränkungen bzw. Verbote.

Einschränkungen gelten für:

- forstliche Nutzungen,
- forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und
- Hege von Schalenwildbeständen.

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein Interesse haben, die Möglichkeit,

**bis zum 30. November 2005**

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz (e-mail: [fa13c@stmk.gv.at](mailto:fa13c@stmk.gv.at)) zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Leiter der Fachabteilung

HR. Dr. Hannes Zebinger eh.

Beilage:

Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich unter: [www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at));

Der Text findet sich auf der „Plattform Landesrecht“ (<http://www.landesrecht.steiermark.at>) – Menüpunkt „Begutachtungen“.